

„Eine Kuh macht Muh, viele Kühe machen Mühe“!

– oder vom sachenrechtlichen Umgang
mit dem Embryotransfer bei Tieren

Thomas Koller**

Inhalt

I.	Einleitung	53
	1. Die Fragestellung	53
	2. Der Ausgangsfall	55
II.	Bemerkungen	57
	1. Zur Interessenlage der Parteien im konkreten Fall	57
	2. Die generelle Bedeutung des besprochenen Urteils	60
	3. Sachenrechtliche Überlegungen	62
III.	Schluss	68

I. Einleitung

1. Die Fragestellung

Die rasante Entwicklung in den Naturwissenschaften und in der Technologie bringt oft Rechtsprobleme mit sich, die scheinbar neu sind. Bei genauer Betrachtung zeigt sich allerdings vielfach, dass diese „neuen“ Rechtsfragen so neu gar nicht sind, lassen sich doch sehr viele derartige Probleme verhältnismässig gut mit den seit langem bekannten Rechtsregeln lösen¹. Gelegentlich gibt es allerdings – z.T. verblüffende – Ausnahmen. Ein schönes Beispiel dafür bildet eine gleich anschliessend zu behandelnde sachenrechtliche Frage im Zusammenhang mit dem *Transfer von Tierembryonen*. Die Neuheit der Fragestellung lässt sich leicht belegen: Weder der Jubilar in seinem bekannten und geschätzten Lehrbuch zum Sachenrecht² noch – soweit ersichtlich – die übrige sachenrecht

* Weit verbreiteter Graffitospruch (Urheber unbekannt), der heute – wie zu zeigen sein wird – eine früher ungeahnte juristische “Bedeutung” erlangt hat (vgl. dazu hinten, III.).

** Meinem Assistenten Herrn lic.iur. Michael Stalder danke ich herzlich für die konstruktiv-kritische Mitarbeit an diesem Beitrag.

Danken möchte ich an dieser Stelle auch Herrn Dr. med.vet. Rainer Saner, Leiter der Embryoproduktion des Schweizerischen Verbandes für Künstliche Besamung (SVKB) für seine telefonische Auskunft vom 28.11.2002 sowie dem Schweizerischen Bauernverband und dem Schweizerischen Fleckviehzuchtverband für ihre schriftlichen Hinweise vom 9.12.2002 bzw. 7.01.2003 zu verschiedenen Fragen des Embryotransfers bei Kühen.

Das Manuskript wurde am 10.1.2003 abgeschlossen.

1 Dies lässt sich sehr schön etwa anhand der Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem e-Commerce illustrieren. Die meisten Probleme im Bereich „Vertragsschluss per Internet“ können im Grunde mit den allgemein bekannten Vertragsschlussregeln ohne weiteres einer sachgerechten Lösung zugeführt werden.

2 HEINZ REY, Die Grundlagen des Sachenrechts und das Eigentum, Grundriss des schweizerischen Sachenrechts Band I, 2. Aufl., Bern 2000.

liche Literatur (jedenfalls in der Schweiz) greifen dieses Problem auf². Weshalb dies so ist, liegt auf der Hand. Die Technologie des Embryotransfers bei Tieren – vorab bei Kühen – ist noch relativ jung und wird erst seit ein paar Jahren von Tierzüchtern (in offenbar noch nicht erheblichem Umfang) wirtschaftlich genutzt⁴.

Die hier interessierende Fragestellung ist im Grunde höchst einfach: Wer ist Eigentümer eines Kalbes⁵, das durch einen Embryotransfer entstanden ist? Der Eigentümer der Spenderkuh oder der Eigentümer der Empfängerkuh⁶? Einem etwas nachlässigen Veterinärmediziner haben wir Juristen und Juristinnen es zu verdanken, dass dieses Rechtsproblem überhaupt ans Licht der Öffentlichkeit geriet und sogar zum Gegenstand eines höchststrichterlichen Urteils geworden ist, bevor es von der Rechtswissenschaft als solches erkannt wurde.

Ähnliche sachenrechtliche Fragestellungen werden wahrscheinlich in nächster Zukunft (nebst immaterialgüterrechtlichen Problemen) im Zusammenhang mit dem Handel von biologischem Material (lebende Organismen, Zellen, Bakterien, genetische Sequenzen etc.) aktuell werden⁷.

Dieses Rechtsproblem wird durch die neueste Entwicklung der schweizerischen Gesetzgebung im Zusammenhang mit der rechtlichen Stellung der Tiere *nicht* obsolet. Seit dem 1.4.2003 „sind“ Tiere zwar gemäss Art. 641a Abs. 1 revZGB keine Sachen mehr. Soweit indessen für Tiere keine besonderen Regelungen bestehen, „gelten für sie die auf Sachen anwendbaren Vorschriften“ (Art. 641a Abs. 2 revZGB). Das neue Recht enthält keine Sonderbestimmungen hinsichtlich der hier interessierenden Problematik. Da Tiere nach wie vor eigentumsfähig sind (vgl. Art. 720a Abs. 1 revZGB sowie Art. 722 Abs. 1^{bis} revZGB i.V.m. Art. 722 Abs. 1 ZGB) und ihnen weiterhin *keine Rechtssubjektsqualität* zukommt, bleibt die *Frage der Eigentumszuordnung von Jungtieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind*, auch in Zukunft von Bedeutung⁸.

Interessanterweise tönt REY in seinem Werk aber sachenrechtliche Fragen im Zusammenhang mit *menschlichen Embryonen* an (a.a.O., Rz 103 und Rz 119 ff.).

Vgl. zum Embryonentransfer in der Humanmedizin auch unten, Ziff. II.3.c) in fine.

3 Immerhin findet sich in den Vorlesungsunterlagen für das Wintersemester 2002/2003 von MARIE THERES FÖGEN, Römischer Recht I, Einführung in das Privatrecht auf historischer und vergleichender Grundlage (Universität Zürich), bereits ein Hinweis auf das hier anschliessend diskutierte Bundesgerichtsurteil (a.a.O., 38).

4 Gemäss telefonischer Auskunft von Herrn Dr. med.vet. Rainer Saner (vgl. FN **) gehen heute bezogen auf alle Geburten rund 1% der Kälber aus einem Embryotransfer hervor.

Im Jahre 2001 sollen in der Schweiz offenbar rund 2300 Rinderembryonen transferiert worden sein (vgl. dazu die Nachweise bei CLEMENS V. ZEDTWITZ, Rinder-Embryonentransfer: Was ist Sache?, recht 2002, 230 ff., spez. 234 Anm. 39). Beim Schweizerischen Fleckviehzuchtverband (vgl. FN **) werden nach eigenen Angaben zurzeit jährlich etwa 300 Kälber aus Embryotransfer registriert.

5 Selbstverständlich wäre die Fragestellung dieselbe, wenn es sich nicht um Kühe bzw. Kälber handeln würde, sondern um andere Tiere, bei denen ein Embryotransfer möglich ist. Da der Embryotransfer bei Kühen in der Praxis soweit ersichtlich mit Abstand die grösste wirtschaftliche Bedeutung hat und weil dem Ausgangsfall, der hier beleuchtet werden soll, ein Embryotransfer bei Kühen zu Grunde lag, soll hier ausschliesslich von dieser Fallkonstellation die Rede sein.

6 Das Bundesgericht verwendet diesen Ausdruck nicht und spricht stattdessen von der Implantation der Embryonen in eine „hormonell vorbereitete Kuh“ (BGE vom 11.2.2002, 5P.451/2001).

7 Vgl. dazu etwa PHILIPPE DUCOR, Biological Material Transfer Agreements, SZW 2002, 317 ff.

8 Vgl. zum neuen Recht die Änderung des Zivilgesetzbuches, Obligationenrechts, Strafgesetzbuches und Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Grundsatzartikel Tiere) vom 4.10.2002 (BBl 2002, 6518 ff. [Referendumsvorlage]), vom Bundesrat in Kraft gesetzt auf den 1.4.2003.

Eine detaillierte Übersicht über die Vorgeschichte dieser Gesetzesänderung findet sich unter <http://www.ofj.admin.ch/d/index.html> (Themenseite „Rechtliche Stellung der Tiere“).

2. Der Ausgangsfall⁹

Zwei Viehzüchter, die das genetische Potenzial ihrer Spitzenkühe durch Embryotransfer nutzen wollten, liessen ihre Kühe künstlich besamen, die daraus entstandenen Embryonen vor der Nidation ausspülen, durch den Tierarzt in kleine Glasröhrchen (so genannte Pailletten) geben und auf minus 198° C abkühlen. Später wurden die Embryonen aufgetaut und in hormonell vorbereitete Kühe implantiert. Bei der Beschriftung der Pailletten unterlief dem Tierarzt eine Verwechslung. Der Züchter Y verkaufte die (vermeintlich ihm gehörenden) Embryonen des Z nach Kanada, Deutschland und Österreich, während der Züchter Z die (vermeintlich ihm gehörenden) acht Embryonen des Y in sieben seiner Kühe implantieren liess. Daraus entstanden schliesslich fünf Kälber, von denen eines geschlachtet wurde. Y beanspruchte an den vier noch lebenden Kälbern das Eigentum¹⁰.

Im Sinne einer vorsorglichen Massnahme ersuchte Y das Bezirksgerichtspräsidium N, Z sei zu verbieten, die Tiere zu verkaufen, zu verschenken oder auf irgendeine Art zu veräussern, zu töten, aus ihnen Embryonen oder Samen zu produzieren oder sonst wie über die Genetik zu verfügen. Sowohl das Bezirksgerichtspräsidium als auch das Kantonsgericht St. Gallen gaben diesem Begehren nicht statt. Das Bundesgericht wies eine gegen den Entscheid des Kantonsgerichts gerichtete staatsrechtliche Beschwerde, mit welcher Y eine Verletzung von Art. 9 BV (Willkürverbot) geltend machte, ab.

Interessant sind im vorliegenden Zusammenhang die folgenden Ausführungen, mit denen das Bundesgericht seinen Entscheid begründet:

„3.- a) Der Einzelrichter hat zunächst geprüft, aber verworfen, dass der Embryo durch Verbindung (Art. 727 ZGB) Bestandteil der Kuh des Beschwerdegegners geworden sei, oder dass der Beschwerdegegner durch Verarbeitung (Art. 726 ZGB) Eigentum erworben hätte. Hingegen hat er angenommen, das Kalb sei die Frucht der Kuh, welche es ausgetragen habe, und darum habe

Die Situation ist nunmehr vergleichbar mit der Rechtslage in Deutschland, wo gemäss § 90a BGB bereits seit dem 1.9.1990 Tiere zwar nicht mehr als Sachen gelten, jedoch die Rechtssubjektivität von der Lehre klar verneint wird. Vgl. dazu statt vieler STAUDINGER/DILCHER [1995], § 90a BGB Rz 2, sowie GEORG HOLCH, Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 1, 4. Aufl., München 2001, § 90a BGB Rz 3.

9 BGE vom 11.2.2002, 5P.451/2001 (offenbar nicht zur amtlichen Publikation bestimmt). Siehe dazu auch die Urteilsbesprechung von V. ZEDTWITZ (FN 4), 230 ff.

10 Unter dem Gesichtspunkt der „Würde der Kreatur“ mutet dieses Urteil – wohl nicht nur für „eingefleischte“ Vegetarier (wenn denn diese *contradictio in adjecto* erlaubt ist) – seltsam an. Wie Tiere zu blossen Waren werden, lässt sich kaum besser zeigen als anhand dieses Falles. Man könnte sich daher fragen, ob der Bund nicht in Erfüllung des in Art. 120 Abs. 2 BV (= Art. 24^{novies} Abs. 3 aBV) enthaltenen Verfassungsauftrages neue Vorschriften über den Umgang mit Keimgut von Tieren unter Berücksichtigung der Würde der Kreatur erlassen sollte (ähnlich auch PETER SALADIN, Die Würde der Kreatur, in: Die Kunst der Verfassungserneuerung, Schriften zur Verfassungsreform 1968-1996, Basel und Frankfurt a.M. 1998, 338/339). Das geltende Landwirtschaftsrecht setzt den Embryonentransfer bei Rindern und anderen Tiergattungen ohne weiteres als erlaubt voraus (vgl. etwa Art. 50 und Art. 56 ff. der Tierseuchenverordnung vom 27.6.1995 [SR 916.401] sowie Art. 49 und Art. 49a der Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten vom 20.4.1988 [SR 916.443.11]). Soweit der Embryotransfer überhaupt speziell normiert wird, handelt es sich bloss um technische Einzelheiten bezüglich Organisation und Ausbildung der Tierärzte sowie Abstammungs- bzw. Zuchtbescheinigungen (vgl. neben den bereits erwähnten Bestimmungen etwa Art. 22 der Verordnung über die Tierzucht vom 7.12.1998 [SR 916.310] sowie die technischen Weisungen „Durchführung des Embryotransfers“ des Bundesamtes für Veterinärwesen vom 11.12.1989). Nicht gestattet ist der Embryotransfer bei „biologischen Produkten“ (Art. 16c Abs. 4 der Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel [Bio-Verordnung] vom 22.9.1997 [SR 910.18]).

Dieser kritische Denkanstoss darf indessen den Blick für die höchst interessante Frage der sachenrechtlichen Zuordnung von Kälbern, die aus einem Embryonentransfer hervorgegangen sind, nicht verstellen.

der Beschwerdegegner am Kalb originär Eigentum erworben (Art. 643 ZGB). Der Beschwerdeführer erachtet diese Argumentation als widersprüchlich und daher willkürlich, weil das Kalb nur dann Frucht der Kuh, die es ausgetragen hat, sein könne, wenn zuvor der Embryo durch Verbindung ihr Bestandteil geworden wäre. Zum Beweis dafür, dass der angefochtene Entscheid „bar jeden Realitätsbezugs“ sei, stellt der Beschwerdeführer das Austragen des Kalbs durch die Kuh des Beschwerdegegners dem Ausbrüten des befruchteten Eis im Brutkasten gleich: So wenig das Ei als Frucht des Brutkastens gelten könne, so wenig sei das Kalb als Frucht der austragenden Kuh des Beschwerdegegners zu betrachten.

b) Es ist zunächst mit dem Einzelrichter davon auszugehen, dass Art. 727 Abs. 2 ZGB nicht Grundlage dafür sein kann, dass der Embryo (nebensächlicher) Bestandteil der Kuh geworden wäre. Es fehlt daran, dass die beiden Sachen „ohne wesentliche Beschädigung oder unverhältnismässige Arbeit und Auslagen nicht mehr getrennt“ werden könnten. Die Implantation des Embryo ist gerade darauf ausgerichtet, dass durch die Geburt des Kalbs wieder die Trennung der beiden Sachen erfolgt. Es handelt sich somit nur um eine vorübergehende Verbindung von Embryo und Kuh und nicht um eine auf Dauer ausgerichtete Zweckeinheit, wie dies bei einer Verbindung mit den Rechtsfolgen von Art. 727 ZGB der Fall sein müsste.

Das hindert nun freilich nicht die Anwendung der Bestimmung von Art. 643 ZGB über die Früchte. Wer Eigentümer einer Sache ist, hat nach Abs. 1 auch das Eigentum an ihren natürlichen Früchten; umgekehrt stellt Abs. 3 klar, dass die natürlichen Früchte bis zur Trennung Bestandteil der Sache sind. Dies zu bestimmen, ist deshalb notwendig, weil die Früchte zur Abtrennung bestimmt sind und daher nicht die Kriterien erfüllen, welche nach der allgemeinen Norm von Art. 642 Abs. 2 ZGB für Bestandteile gelten (Wolfgang Wiegand, Basler Kommentar, Basel 1998, N. 4 zu Art. 643 ZGB). Erweitert somit Art. 643 ZGB bezüglich der Früchte den allgemeinen Bestandteilsbegriff, so wird man dies zwanglos auch im Blick auf die Verbindungslehre sagen können. Was als Frucht einer Sache erscheint, ist selbst dann als deren Bestandteil zu qualifizieren, wenn die Frucht in ihrem früheren Zustand mit der Hauptsache verbunden wurde, ohne dass dabei die Kriterien für eine Verbindung im Sinne von Art. 727 ZGB erfüllt waren.

c) Bei natürlicher Betrachtungsweise kann keinem Zweifel unterliegen, dass das von einer Kuh geborene Kalb deren Frucht im Sinne von Art. 643 Abs. 1 ZGB ist und dass das Kalb vor der Geburt als Bestandteil im Sinne von Art. 643 Abs. 3 ZGB zu gelten hat. Dies anders zu sehen, wenn nicht eine natürliche Zeugung erfolgt, sondern der Embryo der Kuh eingepflanzt worden ist, erweist sich als abwegig. Die Tatsache, dass der Embryo bereits Frucht und damit Bestandteil einer Kuh war, hindert nicht, dass er – künstlich verursacht – Bestandteil eines anderen Tieres wird, nachdem er zuvor von der ersten Kuh getrennt wurde und somit wieder selbstständige Sache geworden ist. Merkmal der Frucht im Sinne von Art. 643 Abs. 2 ZGB ist – wie bereits dargelegt – ihre vorübergehende physische Verbindung als Bestandteil mit der Hauptsache (vgl. Liver, in: Schweizerisches Privatrecht, V/1, 45); an dieser Eigenschaft fehlt es jedoch beim Ei im Brutkasten allein schon deshalb, weil das Ei nicht Bestandteil des Brutkastens ist und somit auch keine Verbindung im vorgenannten Sinn bestehen kann. Abgesehen davon liegt auch keine organische Verbindung vor, wie dies zwischen Frucht und Hauptsache der Fall ist.

Der Argumentation des Beschwerdeführers lässt sich aber auch aus anderen Überlegungen nicht folgen. Wollte man Embryo und austragende Kuh in einem solchen Fall getrennt betrachten, so läge dies auch bei natürlicher Zeugung nicht fern. Denn wenn der Embryo nicht als Bestandteil der austragenden Kuh gelten würde, so wäre für die natürliche Zeugung zu folgern, dass durch Verbindung von Ei (Frucht der Kuh) und Samen (Frucht des Stiers) – da gleichwertig – Miteigentum (Art. 727 Abs. 1 ZGB) der Eigentümer von Kuh und Stier am Embryo entstünde, was folgerichtig auch für das schliesslich geborene Kalb gelten müsste. Das aber wäre eine Auffassung, die offenbar nicht jene über die Regelung der Früchte im Zivilgesetzbuch ist.

4.– Eine willkürliche Anwendung der zivilrechtlichen Bestimmungen des Bundesrechts liegt mithin nicht vor, und die staatsrechtliche Beschwerde ist abzuweisen.“

II. Bemerkungen

1. Zur Interessenlage der Parteien im konkreten Fall

Auf den ersten Blick leuchtet das Interesse der Parteien am (nunmehr allerdings überflüssig gewordenen¹¹) Vindikationsprozess nicht ein: Obwohl in dogmatischer Hinsicht die sachenrechtliche *Zuordnung* der Kälber im Vordergrund gestanden hat, wird es den Kontrahenten letztlich bloss um die durch die Tiere verkörperten *Vermögenswerte* gegangen sein. Es ist somit nicht ohne weiteres ersichtlich, weshalb sich Y und Z verhältnismässig heftig um das Eigentum an den Kälbern gestritten haben. Sachenrechtliche Zuordnungen sind in unserer Verkehrswirtschaft zwar wichtig und bilden einen zentralen Teil des Vermögensrechts¹². Einen weiteren Kernbereich des Vermögensrechts stellt aber das Obligationenrecht mit seinen verschiedenen Ausgleichsansprüchen dar, die je nach den Umständen wirtschaftlich von ebenso grosser Bedeutung wie sachenrechtliche Rechtspositionen sein können. Gerade in einer Verkehrswirtschaft wie der unseren sind schuldrechtliche Ausgleichsansprüche oft praktisch wichtiger als dingliche Ansprüche. So liegt etwa dem Kaufmann, dem Waren gestohlen werden, selten etwas daran, diese zurückzuerhalten, sofern er nur – sei es vom Dieb, sei es von einer Versicherung – für seinen Verlust vollumfänglich entschädigt wird¹³. Dieselbe Überlegung müsste im Grunde auch für einen Viehzüchter gelten, dem (wie im vorliegenden Fall dem Y) durch eine Verwechslung Embryonen abhanden kommen. Der erwähnte Entscheid wirft also zunächst die Frage auf, in welchen Situationen ein Rechtssubjekt ein praktisches Interesse daran haben könnte, von der Rechtsordnung als Eigentümer einer Sache und damit als unmittelbar Verfügungsberechtigter anerkannt zu werden.

a) Die praktische Bedeutung der Eigentumszuordnung im Allgemeinen

Der praktische Wert sachenrechtlicher Zuordnungen manifestiert sich im Wesentlichen in folgenden Fallkonstellationen: (1) Dingliche Rechte sind von eminenter Bedeutung, wenn ein Beteiligter *insolvent* wird und schuldrechtliche Ausgleichsansprüche daher (jedenfalls weitgehend) wertlos werden. (2) Zentral ist die Eigentumsfrage im Weiteren, wenn einem Betroffenen an der Sache selbst mehr liegt als an deren wirtschaftlichem Wert – so bei einem *Affektionsinteresse* – oder wenn es darum geht, *einen anderen von der Sache fernzuhalten*, z.B. um Einflussmöglichkeiten auf eine Unternehmung zu wahren¹⁴. (3) Das Eigentum an der Sache selbst mag sodann interessanter sein als ein all-

11 Theoretisch ist selbstverständlich eine Vindikationsklage noch möglich, da ja vorerst nur ein Prozess um Erlass einer vorsorglichen Massnahme geführt wurde. Praktisch wäre allerdings ein Vindikationsverfahren sinnlos, nachdem das Bundesgericht bereits im Rahmen der blossen Willkürprüfung derart klar (und gegen den Gesuchsteller) zu den sachenrechtlichen Rechtsfragen Stellung genommen hat (vgl. dazu unten, Ziff. II.2.).

12 Vgl. dazu statt aller nur etwa REY (FN 2), Rz 1 ff. und Rz 14 ff.

13 Auch im internationalen Warenhandel zeigt sich sehr schön, dass die Frage des Eigentumsübergangs – sieht man vom Problembereich des Eigentumsvorbehalts ab – im Allgemeinen von untergeordneter praktischer Bedeutung ist, während schuldrechtliche Fragen im Vordergrund stehen. Kaufleute sind in der Regel hauptsächlich an Fragen des Gefahrenübergangs sowie am Verschaffen bzw. Erhalten von Verfügungsmacht (z.B. durch die Übergabe von Wertpapieren) interessiert.

14 Daher hat in der Regel ein Investor, der eine beherrschende Beteiligung an einem Unternehmen anstrebt, ein Interesse am Aktienpaket selbst, während einem Anleger, der Aktien bloss zu Spekulationszwecken an der

fälliger obligatorischer Ersatzanspruch, wenn sich der Wert der Sache (z.B. für die Schadensberechnung) nur schwer ermitteln lässt bzw. wenn er starken Schwankungen unterworfen ist¹⁵. (4) Schliesslich wird ein Rechtssubjekt die konkrete Sache einem allfälligen Ersatzanspruch vorziehen, wenn diese eine gewisse „Spezialität“ aufweist und daher auf dem Markt mit dem als Ersatz erhaltenen Geld nicht erworben werden kann¹⁶. Selbstredend können sich die verschiedenen aufgezeigten Interessensfaktoren im Einzelfall überschneiden.

Im vorliegenden Fall ist nicht ohne weiteres ersichtlich, welcher dieser Faktoren den Y veranlasste, die vermeintlich ihm gehörenden Kälber von Z physisch herauszuverlangen. Y werden auf jeden Fall gegen den Tierarzt, der ja offensichtlich unsorgfältig gehandelt hat, vertragliche Schadenersatzansprüche zustehen. Zudem dürften zwischen Y und Z auch bereicherungsrechtliche Ansprüche (aus Nichtleistungskondiktion) bestehen^{17,18}. Dass eine der betroffenen Parteien insolvent wäre und solche Ausgleichsansprüche daher wertlos sein sollten, ist in casu nicht anzunehmen. Von einem *Affektionsinteresse* des Y an den Tieren wird man unter den gegebenen Umständen – hier wird ja das Tier zur austauschbaren Handelsware *par excellence*¹⁹ – gewiss nicht ausgehen dürfen. Und auch besondere *Schwierigkeiten in der Berechnung allfälliger Schadenersatz- oder Bereicherungsansprüche* sind in einem Fall wie dem vorliegenden kaum wahrscheinlich. Weshalb also wollte der gewerbmässige Viehzüchter Y unbedingt die Kälber selbst (und nicht einfach Geld), und weshalb wollte Z die zufällig erlangten Jungtiere realiter behalten?

Börse erwirbt, gegebenenfalls – etwa wenn die Bank einen Abwicklungsfehler macht – mit einem obligatorischen Schadenersatzanspruch ebenso gedient ist.

15 Dies trifft etwa zu bei Kunstwerken, deren Wert sich oft nur schwer schätzen lässt oder bei denen eine künftige (aber natürlich ungewisse) Wertsteigerung erhofft wird.

16 Das wird wiederum bei gewissen Kunstwerken – soweit sie nicht bloss (z.B. von einem Kunsthändler) als Handelsware erworben werden – der Fall sein, aber auch etwa bei besonderen Liegenschaften (Einfamilienhäusern, Villen etc.).

17 Siehe dazu auch Art. 727 Abs. 3 ZGB. Zum Begriff der Nichtleistungskondiktion vgl. etwa INGBORG SCHWENZER, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl., Bern 2000, Rz 55.04 und Rz 57.01 ff.

Nach ganz h.M. schliesst zwar eine Vindikation die Kondiktion aus (vgl. statt aller SCHWENZER, a.a.O., Rz 59.04). Streng genommen kann daher in casu Y gegen Z erst Bereicherungsansprüche geltend machen, wenn feststeht, dass er nicht Eigentümer der Kälber ist. Da indessen Z offenbar von Anfang an den Standpunkt vertreten hat, Eigentümer der Kälber zu sein, hätte Y m.E. aber auf die Vindikationsklage verzichten und direkt schuldrechtliche Ausgleichsansprüche geltend machen können.

Im Übrigen ist durchaus denkbar, dass Y mit einem (bloss obligatorischen) Bereicherungsanspruch die Kälber doch noch realiter zurückerhält. Denn der Anspruch auf Rückerstattung der Bereicherung geht primär auf *Naturalrestitution*, soweit das Erlangte physisch noch vorhanden ist (vgl. dazu BGE 110 II 228 ff., E. 7d; SCHWENZER, a.a.O., Rz 58.02; EUGEN BUCHER, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl., Zürich 1988, 656).

18 Auch im Falle einer erfolgreichen Vindikation hätte der Y ja wohl dem Z einen bereicherungsrechtlichen Ausgleich für die dem Z gehörenden, von Y ins Ausland verkauften Embryonen geschuldet. Ein Anspruch des Z auf Gewinnabschöpfung nach den Regeln der unechten Geschäftsführung ohne Auftrag (Art. 423 OR) wäre hingegen mangels Bösgläubigkeit des Y ausgeschlossen gewesen (vgl. zum Erfordernis der Bösgläubigkeit bei der Gewinnherausgabesanktion im Falle einer Geschäftsanmassung BGE 126 III 69 ff., spez. 73, und die Besprechung dieses Urteils von JÖRG SCHMID in recht 2000, 205 ff.).

19 Anders als etwa bei Haustieren, zu denen der Besitzer eine emotionale Beziehung entwickelt. Nach neuem Recht darf der Richter bei Haustieren, die verletzt oder getötet werden, auch einen allfälligen Affektionswert des Halters bei der Bestimmung des Schadenersatzes berücksichtigen (vgl. dazu Art. 43 Abs. 1^{bis} revOR und vorne, FN 8).

Letztlich kann hier über diese Frage nur spekuliert werden. Immerhin mögen die folgenden interessanten Hintergrundinformationen, die ich in Erfahrung bringen konnte, die Motivlage der Streitparteien ein wenig erhellen:

b) Spezifische Hintergrundinformationen

Gemäss Auskunft des Schweizerischen Bauernverbandes und des Schweizerischen Fleckviehzuchtverbandes ist der Embryonentransfer eine relativ aufwändige und entsprechend teure Zuchttechnik. Für einen Züchter habe eine herausragende genetische Linie einen sehr grossen Wert. Er werde daher bestrebt sein sicherzustellen, dass nur er diese Genetik verkaufen könne, d.h. er wolle einerseits möglichst viele Nachkommen aus dieser Linie selber halten und auf jeden Fall sicherstellen, dass nur er bestimmen kann, welche Nachkommen anderen Züchtern angeboten werden. Wirtschaftlich besonders interessant seien aus solchen Linien Stiere, die in der künstlichen Besamung eingesetzt werden, oder aber neue herausragende Kühe, die als Stierenmütter taugen. Gelange ein Stierenkalb in die Hände eines anderen Züchters, könne dieser schon sehr früh aus dieser wertvollen Genetik einen Spitzenstier anbieten und der (ursprüngliche) Züchter verliere die Exklusivität. Bei einem Kuhkalb könne es dazu kommen, dass der andere Landwirt eine Stierenmutter aus dieser Spitzengenetik erhalte und schon in der nächsten Generation mit mehreren Stieren im Geschäft sei²⁰. Zur Sicherung der genetischen Exklusivität wird daher beim Verkauf von Embryonen z.T. ein vertragliches Rückkaufsrecht für allfällig entstehende Stierenkälber (gelegentlich auch für Kuhkälber) vereinbart, und dies vor allem dann, wenn der Verkauf nicht ins Ausland, sondern innerhalb der Schweiz erfolgt²¹. Zudem werden beim Verkauf von Embryonen die Kälber vom Käufer nicht nur zur Zucht, sondern auch für die Mast oder für die Milchproduktion verwendet²² (was sich der Embryonenverkäufer allenfalls auch vertraglich ausbedingen kann).

Die am Rechtsstreit beteiligten Parteien Y und Z sind offenbar beide spezialisierte Hochzüchter, die viel Zeit und Geld in den Aufbau ihrer Unternehmen investiert haben, betreiben die Rinderzucht also nicht bloss als wirtschaftlichen Nebenerwerb. Es ist daher davon auszugehen, dass sie auf dem relevanten Markt in einem *direkten Konkurrenzverhältnis* zueinander stehen²³.

c) Die Exklusivität am genetischen Material als Motiv für die Vindikationsklage im konkreten Fall

Vor diesem Hintergrund erstaunt wenig, weshalb Y ein eminentes Interesse an der Wiedererlangung der Verfügungsmacht über die verbliebenen Kälber hatte. Es konnte ihm nicht gleichgültig sein, dass durch die Verwechslung der Embryonen einer seiner unmittelbaren Konkurrenten in den Besitz von wertvollem genetischem Material gekommen

20 Schriftliche Auskunft des Schweizerischen Bauernverbandes und des Schweizerischen Fleckviehzuchtverbandes vom 9.12.2002 bzw. 7.01.2003 (vgl. FN **).

21 Telefonische Auskunft von Herrn Dr. med.vet. Rainer Saner vom 28.11.2002 (vgl. FN **).

22 Telefonische Auskunft von Herrn Dr. med.vet. Rainer Saner vom 28.11.2002 (vgl. FN **).

23 Davon zeugen sowohl die vor Gericht gestellten Anträge (insbesondere das Begehren um ein Verbot „sonstwie über die Genetik zu verfügen“) als auch die Tatsache, dass Y „seine“ Embryonen scheinbar ohne Bedenken *ins Ausland* verkauft hat.

war. Insbesondere in Bezug auf die *männlichen* Jungtiere ist dieses Interesse des Y evident, sind doch die Stiere später mit grosser Wahrscheinlichkeit als Spender von Samen für die künstliche Befruchtung von substanziellem Wert. Dieses genetische Potenzial wollte Y offenkundig nicht aus der Hand geben, zumindest nicht an einen direkten Konkurrenten²⁴. Damit drehte sich aber der Streit nur vordergründig um eine sachenrechtliche Frage. Primär dürfte es vielmehr um die – ethisch an sich problematische – *Exklusivität an tierischem Erbgut* gegangen sein, die auf immaterialgüterrechtlichem Weg nicht erreicht werden kann²⁵ und daher in casu mittels sachenrechtlicher Rechtsbehelfe angestrebt wurde. Das Motiv des Y für die Vindikationsklage war mithin das *Fernhaltungsinteresse*. Im Gegenzug dürfte der Z, der die Kälber nicht herausgeben wollte (obwohl auch ihm schuldrechtliche Ausgleichsansprüche gegen den Tierarzt und gegen Y zugestanden wären, hätte er die Tiere an Y herausgeben müssen²⁶), vorwiegend an der Verfügungsmöglichkeit über das ihm zufälligerweise in die Hände geratene „genetische Material“ interessiert gewesen sein; sein Motiv für die Abwehr der Vindikationsklage war daher die *Spezialität* der durch die Verwechslung erworbenen Sache. Diese im Kern „immaterialgüterrechtliche“ bzw. „wettbewerbsrechtliche“ Dimension, die den Fall in den Dunstkreis „selektiver Vertriebssysteme“²⁷ rückt, wird vom Bundesgericht leider (vielleicht mangels entsprechender Vorbringen der Parteien in den Rechtsschriften) völlig ausgeblendet²⁸. Ihr sollte aber bei der materiellrechtlichen Wertung des Urteils Rechnung getragen werden²⁹.

2. Die generelle Bedeutung des besprochenen Urteils

Die skizzierten Überlegungen sind über den konkreten Fall hinaus von Relevanz. Offenbar wird in der Praxis ein schöner (wenn auch noch nicht sehr hoher) Teil des Embryonentransfers bei Rindern bewusst (also nicht als Folge einer Verwechslung) *unter hoffremden Kühen* vorgenommen³⁰. In der Regel dürfte dabei vertraglich zwar vereinbart werden, dass der Eigentümer der Empfängerkuh dem Eigentümer der Embryonen die Kälber herauszugeben habe. Dieser Herausgabeanspruch ist indessen *nur obligationenrechtlicher Natur*. Mit dem vorliegenden Urteil ist (unter Vorbehalt einer Praxisänderung) ein für alle Mal klargestellt, dass der Eigentümer der Embryonen gegen den Eigen-

tümer der Empfängerkuh *keinen Vindikationsanspruch* hat. Theoretisch hat zwar das Bundesgericht, da es nur eine staatsrechtliche Beschwerde und nicht eine Berufung zu beurteilen hatte, den Entscheid des Kantonsgerichts St. Gallen bloss auf Willkür überprüfen können. Formal hat somit das Bundesgericht nur entschieden, die Rechtsauffassung der Vorinstanz, dem Kläger stehe kein Anspruch auf Erlass einer vorsorglichen Massnahme zu, weil der Beklagte Eigentümer der Kälber sei, sei haltbar. In seiner Begründung beschränkt sich das Bundesgericht allerdings nicht auf eine blosser Willkürkognition. Vielmehr hält die generell für die Beurteilung sachenrechtlicher Fälle zuständige II. Zivilabteilung klar fest, dass die Eigentumsfrage so und nicht anders – weil geradezu abwegig³¹ – gelöst werden muss. Wenn die II. Zivilabteilung mit diesen Äusserungen nicht in Widerspruch geraten will, kann sie in einem künftigen (allerdings kaum mehr wahrscheinlichen) Vindikationsprozess bei freier Kognition nicht gut den gegenteiligen Standpunkt einnehmen.

Damit ist beim hoffremden Embryotransfer der Eigentümer der Embryonen im Falle einer vertragswidrigen Veräusserung der Kälber durch den Eigentümer der Empfängerkuh ebenso wenig geschützt³² wie im Falle einer Insolvenz des Letzteren, in der die Kälber gepfändet oder in dessen Konkursmasse fallen und so zur Zwangsverwertung gelangen würden. Der Eigentümer der Embryonen kann somit beim hoffremden Embryotransfer nicht verhindern, dass „sein“ genetisches Material gegen seinen Willen in die Hände Dritter fällt. Welche praktischen Auswirkungen diese Rechtsfolge auf die Verbreitung von „Leihkuhverträgen“³³, hat, wird die Zukunft weisen müssen.

Der obligatorische Anspruch des Embryoneneigentümers auf Herausgabe der Kälber lässt sich dinglich nicht direkt sichern. Immerhin ist theoretisch eine indirekte Absicherung des Eigentümers der Embryonen denkbar. Die Parteien des „Leihkuhvertrages“ könnten eine (zeitlich befristete) *Nutzniessung* des Embryoneneigentümers an der Empfängerkuh vereinbaren und bestellen. Dann würde der Embryoneneigentümer mit der Geburt des Kalbes unmittelbar (nach dem so genannten „Produktionsprinzip“) dessen Eigentümer (oder allenfalls schon während der „Reife“ Eigentümer des Embryos)³⁴. Diese Absicherungsmodalität ist allerdings kompliziert, denn für die gültige Entstehung der Nutzniessung müsste der Embryoneneigentümer Besitzer der Empfängerkuh werden³⁵. Ob die Besitzeinräumung per Besitzkonstitut anerkannt würde, ist fraglich³⁶. Sicherheitshalber müsste daher die austragende Empfängerkuh dem Embryoneneigentümer realiter übergeben werden. Gerade dies aber wird beim hoffremden Embryotransfer in der Regel nicht im Interesse des Embryoneneigentümers liegen.

24 Der Verkauf der (vermeintlich ihm gehörenden) Embryonen ins Ausland zeigt immerhin, dass Y offenbar unter Umständen bereit ist, die ausschliessliche Kontrolle über das Erbgut aufzugeben. Eine nicht unwichtige Rolle scheint dabei das geographische Tätigkeitsgebiet des Käufers zu spielen. Im Weitem ist denkbar, dass die Käufer im Ausland die Kälber nicht zur eigenen Zucht, sondern ausschliesslich zur Mast bzw. für die Milchwirtschaft verwenden.

25 Vgl. Art. 1a des Bundesgesetzes über die Erfindungspatente vom 25.6.1954 (Patentgesetz; PatG, SR 232.14).

26 Vgl. dazu auch vorstehend FN 17 und FN 18.

27 Vgl. dazu den „Dior-Fall“ (BGE 114 II 91 ff.), in dem vertragsrechtliche Mechanismen – allerdings aus andern Gründen – dem Beherrscher des Vertriebssystems (d.h. der Firma Dior) ebenfalls (und zwar m.E. zu Recht) nicht zu helfen vermochten.

28 Ähnliche Probleme ergeben sich übrigens auch beim Handel mit biologischem Material (siehe dazu DUCOR [FN 7], 317 ff.).

29 Vgl. dazu unten, Ziff. II.3.c) in fine.

30 Gemäss telefonischer Auskunft von Herrn Dr. med.vet. Rainer Saner vom 28.11.2002 (vgl. FN **) werden zurzeit schätzungsweise 10% der transferierten Embryonen von hoffremden Kühen ausgetragen. Die gleiche Angabe findet sich bei V. ZEDTWITZ (FN 4), 234 Anm. 42, unter Berufung auf Herrn Saner sowie auf Herrn Dr. med.vet. Andreas Flükiger vom Bundesamt für Veterinärwesen.

31 Vgl. BGE vom 11.2.2002, 5P.451/2001, E. 3c.

32 Da der Dritterwerber vom dinglich Vollberechtigten erwirbt, wird er ungeachtet seines allfälligen Wissens oder Wissenmüssens über die genetische Herkunft der Kälber deren Eigentümer. Damit ist er wesentlich besser geschützt als über Art. 933 ZGB i.V.m. Art. 714 Abs. 2 ZGB.

33 Hier fehlt mir zurzeit noch ein besserer Ausdruck. Der Anklang an den Leihmuttervertrag lässt sich so allerdings leider nicht vermeiden.

34 Vgl. zum dinglichen Erwerb der Früchte durch den Nutzniesser etwa REY (FN 2), Rz 472; WOLFGANG WIEGAND, in: HEINRICH HONSELL/NEDIM PETER VOGT/THOMAS GEISER, Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, ZGB II, Basel und Frankfurt a.M. 1998, Art. 643 Rz 12; ROLAND M. MÜLLER, in: HEINRICH HONSELL/NEDIM PETER VOGT/THOMAS GEISER, Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, ZGB II, Basel und Frankfurt a.M. 1998, Art. 756 Rz 1 ff.

Zur (hier – wie auch sonst – nicht relevanten) Kontroverse, ob der Nutzniesser das Eigentum an den Früchten erst mit der Trennung oder schon während der Reifezeit erlangt, ZGB-MÜLLER, a.a.O., Art. 756 Rz 2, m.Nw.

35 Art. 746 Abs. 1 ZGB.

36 Art. 746 Abs. 2 i.V.m. Art. 717 ZGB. Immerhin ist bei der hier interessierenden Konstellation eine mögliche Benachteiligung von Drittgläubigern des Eigentümers der Empfängerkuh i.S.v. Art. 717 Abs. 1 ZGB nicht recht ersichtlich.

3. Sachenrechtliche Überlegungen

a) Formale Subsumtionslogik versus schöpferische Rechtsfindung

Gegenstand des vorliegenden Urteils ist eine theoretisch und praktisch wichtige Frage der Eigentumszuordnung, die sich erst stellt, seit ein Embryotransfer bei Tieren technologisch möglich ist und wirtschaftlich von Züchtern genutzt wird. Letztlich hat das Bundesgericht versucht, diese neue Fragestellung mit Denkkategorien zu lösen, die den Juristen seit Jahrhunderten bekannt sind. Dieser Versuch ist allerdings – was nicht weiter verwunderlich – gescheitert.

Die massgebende Kernaussage findet sich in E. 3c des Urteils, wo das Bundesgericht relativ knapp und lapidar ausführt: „Bei natürlicher Betrachtungsweise kann keinem Zweifel unterliegen, dass das von einer Kuh geborene Kalb deren Frucht im Sinne von Art. 643 Abs. 1 ZGB ist und dass das Kalb vor der Geburt als Bestandteil im Sinne von Art. 643 Abs. 3 ZGB zu gelten hat. Dies anders zu sehen, wenn nicht eine natürliche Zeugung erfolgt, sondern der Embryo der Kuh eingepflanzt worden ist, erweist sich als abwegig.“ Den ersten Satz wird man ohne weiteres akzeptieren können. In der Lehre werden denn auch Jungtiere im Allgemeinen als „Frucht“ des Muttertiers gemäss Art. 643 ZGB qualifiziert³⁷. Allerdings hat sich diese Regel bisher (historisch bedingt) ausschliesslich auf Jungtiere bezogen, die genetisch vom Muttertier abstammen. Entscheidend ist der zweite Satz in der bundesgerichtlichen Begründung, mit dem die altüberlieferte Regel, wonach (vorbehaltlich gewisser Ausnahmen³⁸) die Frucht auch nach der Trennung dem Eigentümer der Stammsache gehört, auf den Fall des Embryotransfers übertragen wird. Dieser Satz ist ausserordentlich apodiktisch formuliert und lässt jegliche inhaltliche Begründung vermissen. Warum es abwegig sein soll, den künstlich eingepflanzten Embryo nicht als „natürliche“³⁹ Frucht der Empfängerkuh zu qualifizieren, sagt das Bundesgericht nicht.

Die entscheidende Begründung im höchstrichterlichen Urteil kommt mithin in einer *formal-subsumtionslogischen Form* daher, welche die hinter dem Entscheid stehende *materielle Wertung* verdeckt. In casu ging es schlicht und einfach darum, eine Antwort auf eine sachenrechtliche Streitfrage zu finden, die sich bisher noch nicht gestellt hatte und die mit dem Rückgriff auf eine „natürliche Betrachtungsweise“ nicht gelöst werden kann. Es wäre zu begrüssen gewesen, wenn das Bundesgericht deutlich gemacht hätte, dass es nicht in Anwendung einer altbekannten (aber nicht passenden) Regel, sondern *in*

37 ARTHUR MEIER-HAYOZ, Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, 5. Aufl., Bern 1981, Art. 643 ZGB N 15; PAUL-HENRI STEINAUER, Les droits réels, Band I, 3. Aufl., Bern 1997, Rz 1075; PAUL PIOTET, in: Schweizerisches Privatrecht Bd. V/1, Basel und Stuttgart 1977, 609; MAX BAUMANN, Zürcher Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch Teilband IV/2a, 3. Aufl., Zürich 1999, Art. 756 ZGB N 4; ZGB-MÜLLER (FN 34), Art. 756 Rz 10; v. ZEDTWITZ (FN 4), 234. Vgl. dort auch den Hinweis auf die Gesetzesmaterialien (234 im Text sowie Anm. 30).

Für das deutsche Recht siehe im gleichen Sinne STAUDINGER/DILCHER [1980], § 99 BGB Rz 6 (weniger deutlich dieselbe Rz in der Auflage von 1995), sowie MK-HOLCH (FN 8), § 99 BGB Rz 2.

38 Z.B. im Falle einer Nutzniessung (vgl. oben, FN 34).

39 Immerhin ist dem Bundesgericht zugute zu halten, dass der Gesetzgeber den Ausdruck „natürlich“ in Art. 643 ZGB nicht als Gegensatz zu „künstlich“ – z.B. eben im Sinne des Embryotransfers – verstand (beim Erlass des ZGB waren ja die künstliche Besamung, der Embryotransfer, die Gentechnologie usw. noch nicht bekannt); er knüpfte mit diesem Begriff vielmehr an die im Gemeinen Recht verbreitete Unterscheidung zwischen natürlichen und zivilen Früchten (unter Letzteren wären z.B. Zinsen oder Dividenden zu verstehen) an (ZGB-WIEGAND [FN 34], Art. 643 Rz 2).

rechtsschöpferischer Weise einen neuartigen wirtschaftlichen Interessenkonflikt zu lösen hatte.

b) Das Verhältnis von Art. 643 Abs. 3 ZGB zu Art. 727 Abs. 2 ZGB

Im Weiteren wird die grundlegende Wertungsfrage, die das Bundesgericht entscheiden musste, in den Erwägungen verdeckt durch die Ausführungen zum Verhältnis zwischen Art. 643 Abs. 3 ZGB und Art. 727 Abs. 2 ZGB. Es liegt auf der Hand, dass Art. 643 Abs. 3 ZGB, demzufolge die natürlichen Früchte bis zur Trennung Bestandteil der Stammsache sind, den Bestandteilsbegriff erweitert. Denn Früchte würden an sich die Erfordernisse des allgemeinen Bestandteilsbegriffes nach Art. 642 Abs. 2 ZGB nicht erfüllen, da sie in der Regel ohne Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung von der Muttersache abgetrennt werden können⁴⁰. Die Tragweite von Art. 643 Abs. 3 ZGB ist gering, stellt doch schon Art. 643 Abs. 1 ZGB klar, dass natürliche Früchte sowohl vor als auch nach der Trennung grundsätzlich dem Eigentümer der Stammsache gehören. Art. 643 Abs. 3 ZGB dient letztlich nur der Klarstellung, dass an Früchten vor der Trennung kein gesondertes Eigentumsrecht bestehen kann⁴¹.

Die in casu zentrale (allerdings rein formale) Frage bestand daher darin, ob beim Embryotransfer das Kalb eine natürliche Frucht der Empfängerkuh ist. Wird diese Frage bejaht – und das hat das Bundesgericht wie gezeigt in apodiktischer Weise getan –, so bleibt für eine Anwendung von Art. 727 Abs. 2 ZGB kein Raum mehr. Denn diese Bestimmung bezieht sich nur auf Bestandteile im Sinne von Art. 642 ZGB⁴² (wobei für die Anwendbarkeit der „Verbindungsnorm“ wohl sogar eine *qualifizierte Verknüpfung* der beiden Ausgangsmaterialien vorliegen muss⁴³). Anders würde es sich verhalten, wenn in einer solchen Situation die Fruchtqualität verneint würde. Diesfalls wäre es – allerdings wiederum aus rein formaler Sicht – nahe liegend, die „Verbindungsregeln“ von Art. 727 ZGB bei der Lösung der Streitfrage, wem die Kälber gehören, heranzuziehen. Zum Ziel könnten diese Regeln indessen nicht führen. Denn dass das Kalb – da zur Trennung bestimmt – nicht nebensächlicher Bestandteil der Empfängerkuh gemäss Art. 727 Abs. 2 ZGB sein kann, ist sofort ersichtlich. Und aus demselben Grund kann die Empfängerkuh mit künstlich eingepflanztem Kalb auch nicht als neue Sacheinheit gemäss Art. 727 Abs. 1 ZGB betrachtet werden, an der dem „vormaligen“ Eigentümer der Kuh und dem „vormaligen“ Eigentümer des transferierten Embryos Miteigentum zustehen würde⁴⁴.

40 Vgl. BK-MEIER-HAYOZ (FN 37), Art. 643 ZGB N 31; ZGB-WIEGAND (FN 34), Art. 643 Rz 4; PETER LIVER, in: Schweizerisches Privatrecht Bd. V/1, Basel und Stuttgart 1977, 45.

41 ZGB-WIEGAND (FN 34), Art. 643 Rz 4; SPR-LIVER (FN 40), 45; ähnlich auch BK-MEIER-HAYOZ (FN 37), Art. 643 ZGB N 31; STEINAUER (FN 37), Rz 1077 i.V.m. Rz 1061 ff.

42 REY (FN 2), Rz 1961; IVO SCHWANDER, in: HEINRICH HONSELL/NEDIM PETER VOGT/THOMAS GEISER, Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, ZGB II, Basel und Frankfurt a.M. 1998, Art. 727 Rz 9; DIETER ZOBL, Zürcher Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch Bd. IV/1, 2. Aufl., Zürich 1977, Art. 727 ZGB N 69.

43 So jedenfalls REY (FN 2), Rz 1946 und ZK-ZOBL (FN 42), Art. 727 ZGB N 32, mit der Begründung, Art. 727 ZGB spreche von der „Wesentlichkeit“ der Beschädigung im Falle einer Trennung.

44 Die zusammengesetzte Sache muss ein abgegrenztes quantitativ bestimmtes Ganzes bilden (SPR-LIVER [FN 40], 377/378; ZK-ZOBL [FN 42], Art. 727 ZGB N 31). Die Verbindung muss mit andern Worten etwas anderes ausmachen als jeder einzelne Gegenstand für sich (ZK-ZOBL [FN 42], Art. 727 ZGB N 31). Dies aber dürfte bei einer „Verbindung“ wie der hier vorliegenden höchst fraglich sein.

Wenig hilfreich ist in diesem Zusammenhang auch der Hinweis des Bundesgerichts, wenn der Embryo nicht als Bestandteil der austragenden Kuh gelten würde, so wäre für die natürliche Zeugung zu folgern, dass durch Verbindung von Ei (als Frucht der Kuh) und Samen (als Frucht des Stiers) Miteigentum der Eigentümer von Kuh und Stier nach Art. 727 Abs. 1 ZGB entstünde, was folgerichtig auch für das schliesslich geborene Kalb gelten müsste. Sachenrechtliche Regeln dienen primär der zweifelsfreien und eindeutigen Zuordnung von Sachen auf (natürliche oder juristische) Personen⁴⁵. Im Allgemeinen tragen sie wirtschaftlichen Gesichtspunkten Rechnung und sollten einfach praktikable Lösungen bieten⁴⁶. Denn es ist gerade in unserer Verkehrswirtschaft von eminentem gesellschaftlichem und ökonomischem Interesse, dass über die dingliche Rechtszuständigkeit an Vermögenswerten grösstmögliche Klarheit besteht. Notfalls muss dieses Ziel mit Regeln erreicht werden, die zur Folge haben, dass einzelne Rechtssubjekte dingliche Rechtspositionen verlieren (so deutlich etwa bei der Verarbeitung, der Verbindung von Haupt- und Nebensache oder bei der Erbsitzung⁴⁷) oder dass einzelne Personen gar nicht erst eine dingliche Rechtszuständigkeit erlangen (so beim Eigentümer des Vatertiers, der von Gesetzes wegen nicht Miteigentümer des Jungtieres wird). Es ist Aufgabe des Schuldrechts mit seinen differenzierten, aber auch komplizierten vertrags-, delikts- und bereicherungsrechtlichen Mechanismen, in solchen Fällen zwischen den Betroffenen einen finanziellen Ausgleich zu schaffen⁴⁸.

Berücksichtigt man diese Gesichtspunkte, so wäre eine sachenrechtliche Regel, welche die Eigentümer beider Elterntiere zu Miteigentümern eines Jungtieres machen würde, nicht sinnvoll. Zum einen würde damit eine Norm geschaffen, die der Auffassung breiter Bevölkerungskreise widerspräche. Zum andern hat das Sprichwort „mater semper certa est, pater incertus“ auch bei Tieren eine nicht zu unterschätzende Bedeutung. Das Muttertier und dessen Eigentümer sind im Allgemeinen bekannt, während das Vatertier letztlich nur aufgrund eines biologischen Nachweisverfahrens festgestellt werden kann. Die genaue dingliche Rechtszuständigkeit an Tieren könnte daher – sollten die Eigentümer der Elterntiere Miteigentümer an den Jungtieren sein – stets nur mit relativ viel Aufwand eruiert werden. Oder anders ausgedrückt: Eine derartige sachenrechtliche Regel wäre schlicht nicht praktikabel. Es sind solche materiell-wertende Überlegungen und nicht formal-subsumptionslogische Ableitungen, die dazu führen, ein Jungtier als Frucht des Muttertieres im Sinne von Art. 643 ZGB zu qualifizieren und nicht als neue Sacheinheit, die aus der „sachenrechtlichen“ Verbindung zwischen Same und Ei gemäss Art. 727 Abs. 1 ZGB entstanden ist.

c) Die Lösung des Bundesgerichts unter materiell-wertenden Gesichtspunkten

Das Bundesgericht hat in casu – wie bereits dargelegt – unter dem Deckmantel einer klassischen sachenrechtlichen Regel rechtsschöpferisch eine neue Norm geschaffen. Damit stellt sich nun die Frage, ob diese neue Norm unter materiell-wertenden Gesichtspunkten sachgerecht ist oder nicht.

In der Literatur wurde der hier diskutierte Bundesgerichtsentscheid unter diesen Gesichtspunkten kritisiert. V. ZEDTWITZ hat dazu ausgeführt, im Hinblick auf die in den letzten zwei Jahrzehnten in der Viehzucht entwickelte bedeutende Biotechnologie lasse sich der Standpunkt vertreten, dass die übertragenen Embryonen ihre eigentümliche wirtschaftliche Bestimmung auch bei der Einpflanzung in eine Empfängerkuh beibehielten, insbesondere wenn die Empfängerkuh von einem Dritten zur Weiterentwicklung des Embryos und schliesslich zur Geburt des Kalbes zur Verfügung gestellt werde. Das Akzessionsprinzip, auf welches sowohl Art. 643 ZGB als auch Art. 727 ZGB Bezug nehmen würden, finde seine Rechtfertigung besonders in wirtschaftlichen Interessen. Einerseits solle es verhindern, dass das Sachganze in wertzestörerischer Weise atomisiert werde. Andererseits solle eine wirtschaftlich wünschbare Verselbständigung bestimmter Sachen ermöglicht werden. Im Hinblick auf die fehlende Dauerhaftigkeit der Verbindung sei es daher nicht sachgerecht, das aus einem übertragenen Embryo entstandene Kalb als Frucht der Empfängerkuh zu betrachten. Dieser Lösungsansatz finde sich im weiteren normativen Kontext bestätigt. Art. 677 ZGB (betreffend Fahrnisbauten) und Art. 678 ZGB (betreffend Pflanzen) würden feststellen, dass für auf fremdem Eigentum verwendete Fahrnis das Akzessionsprinzip nicht zur Anwendung gelange, wenn keine Absicht bleibender Verbindung bestehe. Der Embryotransfer könne wertungsmässig den von Art. 677 ZGB und Art. 678 ZGB erfassten Fällen gleichgestellt werden. Damit wäre im vorliegenden Fall Y (also der Eigentümer der Spenderkuh) als Eigentümer der vier Kälber zu bezeichnen⁴⁹.

Auf den ersten Blick leuchtet diese Argumentation ein. Die Verbindung zwischen eingepflanztem Embryo und Empfängerkuh wird – wie in den Fällen der Art. 677 und Art. 678 ZGB – künstlich hergestellt und ist nicht auf Dauer ausgerichtet. Dies spricht dafür, am Embryo bzw. am später geborenen Kalb einerseits und an der Empfängerkuh andererseits eine getrennte Eigentumszuständigkeit zu bejahen. Sodann sprächen wirtschaftliche Überlegungen für diese Lösung, denn die Empfängerkuh wird beim Embryotransfer letztlich – vergleichbar einer Maschine – zu einem rein biotechnischen Hilfsinstrument, dessen Eigentümer dem Embryo nach der Einpflanzung bzw. dem Kalb nach der Geburt ferner steht als der Eigentümer des Embryos vor dem Transfer. Gestützt würde dieses Ergebnis schliesslich auch durch eine rein „biologische“ Argumentationsweise: Zwar braucht der künstlich eingesetzte Embryo selbstverständlich ebenso wie der auf natürlichem Weg entstandene den Mutterleib für die Entwicklung bis hin zur Geburt. Biologisch liegt aber eigentlich nicht eine (natürliche) Frucht der Empfängerkuh vor, sondern eine weiterentwickelte Lebensform, welche bereits im künstlich eingesetzten (fremden) Embryo angelegt war. Der „Beitrag“ der Leihmutterkuh zur Entstehung des Jungtieres ist mit anderen Worten zwar zwingend erforderlich, jedoch von untergeordne-

45 STAUDINGER/WIEGAND [1995], Anh zu §§ 929-931 BGB Rz 43, und § 946 BGB Rz 1. Zu den (konkreten) Auswirkungen dieser Zuordnungsfunktion vgl. unten, Ziff. II.3.c).

46 Sehr deutlich kommt dies etwa beim *Akzessionsprinzip* zum Ausdruck, dessen Funktion darin liegt, Objekte, zwischen denen enge wirtschaftlich bedeutsame Zusammenhänge bestehen, einer sachenrechtlichen Einheitsbehandlung zu unterwerfen (REY [FN 2], Rz 395; BK-MEIER-HAYOZ [FN 37], Systematischer Teil, N 98).

47 Art. 726, Art. 727 Abs. 2 und Art. 728 ZGB.

48 Siehe dazu etwa die Verweisungen in Art. 726 Abs. 3 und Art. 727 Abs. 3 ZGB.

49 V. ZEDTWITZ (FN 4), 234/235.

ter Bedeutung⁵⁰. Aus genetischer Sicht ist die Tatsache des Austragens durch eine Empfängerkuh sogar irrelevant. Versucht man diesen Umstand mit Hilfe der bestehenden Rechtsregeln *wertend* einzuordnen, so gelangt man in die Nähe der *Verarbeitungsregel* i.S.v. Art. 726 Abs. 1 ZGB, nach welcher im Verhältnis zwischen Stofflieferant und Verarbeiter die neu geschaffene Sache demjenigen gehört, der den *wertvolleren Anteil beigesteuert* hat. Das entstandene Kalb würde also – wollte man diese Regel in casu analog anwenden – nicht dem „Verarbeitenden“ (Z), sondern dem Eigentümer des „Ausgangsstoffes“ Embryo (Y) gehören, weil der Ausgangsstoff relativ zur Arbeit als wertvoller erscheint^{51,52}. All diese Ausführungen machen aber wiederum deutlich, dass solche Einordnungsversuche nicht nur seltsam anmuten⁵³, sondern dass darüber hinaus weitere (wertende) Überlegungen einbezogen werden müssen.

Gegen die von V. ZEDTWITZ vertretene Lösung spricht zunächst das bereits erwähnte Bestreben des Gesetzgebers, durch sachenrechtliche Regeln möglichst klare und eindeutige Zuordnungen der Eigentumsrechte zu erreichen⁵⁴. Dieses Bestreben findet in verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen seinen Ausdruck, insbesondere auch in der hier speziell interessierenden Norm über die natürlichen Früchte: Die Regel von Art. 643 ZGB entspricht – soweit es sich um „natürliche“ Früchte im umgangssprachlichen Sinne handelt – nicht nur einer allgemein verbreiteten Rechtsauffassung⁵⁵, sondern hat auch den Vorteil, dass sofort ersichtlich ist, wem die Früchte einer Sache (in casu also Jungtiere) gehören. Die Eigentumszuordnung bezüglich der (natürlichen) Früchte einer Sache soll mit anderen Worten mittels objektiver und einfach nachprüfbarer Kriterien erfolgen. Dieser Vorteil ginge verloren, wenn Art. 643 ZGB auf Fälle des Embryotransfers nicht angewendet würde. Da ein Embryotransfer (soweit mir bekannt) bei allen Säugetieren vorgenommen werden kann und für einen Aussenstehenden im Allgemeinen nicht erkennbar ist, ob ein Jungtier auf natürliche Weise gezeugt wurde⁵⁶ oder aus einem Embryotransfer hervorging, wäre letztlich nie sicher, ob ein Jungtier dem Eigentümer des Muttertieres gehört. Durch diese Unsicherheit würde der Rechtsverkehr mit Tieren aller Art – z.B. auch mit Rennpferden, Rassehunden etc. – unter Umständen bedeutend erschwert. Ob Art. 933 ZGB als genügendes Korrektiv wirken würde, lässt sich nur schwer abschätzen. Insbesondere würde diese Anwendung von Art. 933 ZGB eventuell neue und heikle Probleme in Bezug auf den Masstab des guten Glaubens im Sinne von Art. 3 Abs. 2 ZGB aufwerfen. So würde sich vor allem die Frage stellen, wie intensiv der Käu-

50 Insbesondere ist die „Leistung“ der Empfängerkuh (anders als die Leistung der Spenderkuh und des Stiers, der den Samen geliefert hat) austauschbar, trägt sie doch genetisch nichts zum entstehenden Jungtier bei.

51 Vgl. dazu vorn, Ziff. II.1.b) (spezifische Hintergrundinformationen).

52 Selbst wenn man mit dem Bundesgericht die Norm von Art. 643 ZGB (natürliche Frucht) für anwendbar hielte, wäre nach der Trennung von der Stammsache eine Sonderrechtsfähigkeit als Ausnahme vom Substanzialprinzip (Art. 643 Abs. 1 ZGB) im Sinne des Produktionsprinzips (vgl. dazu vorn, FN 34) gestützt auf solche wertende Überlegungen denkbar.

53 Insbesondere wenn man sich vergegenwärtigt, dass es in casu nicht um irgendwelche Sachen geht, sondern um *Lebewesen*. Zur Würde der Kreatur und der neuen rechtl. Stellung der Tiere vgl. schon vorn, FN 10 und 8.

54 Vgl. dazu bereits vorne, bei FN 45 (mit dem Hinweis auf STAUDINGER/WIEGAND).

55 Eine solche allgemein verbreitete Rechtsauffassung hat sich zu den Fällen des Embryotransfers bei Tieren noch nicht heranbilden können.

56 Die Fälle der künstlichen Besamung können unter dem hier interessierenden Aspekt den Fällen natürlicher Zeugung gleichgestellt werden, da dem Eigentümer des Vattertieres ohnehin keine dingliche Rechtsposition am Jungtier zusteht.

fer eines zu Zuchtzwecken gekauften Tieres Nachforschungen über die „wahre“ Herkunft des Kaufobjektes (z.B. durch die Einsichtnahme in Zuchtbücher, Abstammungspapiere etc.) anstellen muss, um sich nicht dem Vorwurf ausgesetzt zu sehen, die nach den Umständen gebotene Sorgfalt verletzt zu haben⁵⁷.

Noch wichtiger beim Entscheid über die sachenrechtliche Zuordnung des aus dem Embryotransfer hervorgegangenen Jungtieres ist m.E. aber eine Berücksichtigung des Motivs des Spenderkuheigentümers, Dritte vom Zugriff auf „sein“ genetisches Material auszuschliessen⁵⁸. „Exklusivansprüche“ auf genetisches Material sind – wie die in den letzten Jahren geführte heftige Debatte über die Frage der Patentierbarkeit von Lebewesen zeigt – in jeder Beziehung ausserordentlich problematisch. Die *Monopolisierung tierischen Erbguts* in der Hand eines einzelnen Züchters ist ethisch heikel⁵⁹ und wohl auch wettbewerbsrechtlich nicht unbedenklich⁶⁰. Das Sachenrecht sollte nicht unbedingt Hilfsdienste zur indirekten Realisierung solcher Ausschliesslichkeitsansprüche leisten, die das Immaterialgüterrecht nicht gewähren kann und (noch?) nicht gewähren will⁶¹. Besonders diese rechtsethische Überlegung spricht m.E. klar für die bundesgerichtliche Lösung.

Als Letztes sei noch eine (zugegebenermassen heikle) Analogie zur *Leihmuttertschaft beim Menschen* gewagt. In der Humanmedizin ist der Embryotransfer zwar nach schweizerischem Recht (ebenso wie die Eizellenspende) nicht zulässig⁶². Kommt eine solche Embryospende indessen trotzdem vor⁶³, so muss die Rechtsordnung entscheiden, ob die Spenderin oder die Leihmutter die „rechtliche“ Mutter des Kindes ist. Nach schweizerischem Recht gilt in dieser Situation von Gesetzes wegen *die Gebärende* als Mutter des Kindes, und eine Anfechtung der Muttertschaft ist de lege lata wohl nicht möglich⁶⁴ (obwohl aufgrund *persönlichkeitsrechtlicher*

57 Vgl. zu den generellen Anforderungen an den guten Glauben im Rahmen von Art. 933 ZGB statt aller EML W. STARK, in: HEINRICH HONSELL/NEDIM PETER VOGT/THOMAS GEISER, Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, ZGB II, Basel und Frankfurt a.M. 1998, Art. 933 Rz 28 ff. Für das deutsche Recht stellt WIEGAND fest, dass angesichts der weiten Verbreitung von Eigentumsvorbehalt und Sicherungseigentum die Anforderungen an die Gutgläubigkeit des Erwerbers systematisch verschärft wurden (STAUDINGER/WIEGAND [1995], Anh zu §§ 929-931 Rz 31 m.w.Hw.). Eine ähnliche Entwicklung im Bereich des Kaufs von Nutztieren zu Zuchtzwecken wäre durchaus nahe liegend.

58 Vgl. vorn, Ziff. II.1.c).

59 Ebenso wie der Embryotransfer bei Nutztieren an sich (vgl. dazu auch die Dringliche Einfache Anfrage von Nationalrat Fritz Abraham Oehrli vom 3.3.1997 und die eher ausweichende Antwort des Bundesrates vom 26.3.1997).

Unabhängig von allfälligen religiös-weltanschaulichen Bedenken besteht die Gefahr, dass durch die Gewährung von rechtlich geschützter Exklusivität an tierischem und pflanzlichem Erbgut einer einzelnen Unternehmung – z.B. in Bezug auf Grundnahrungsmittel – erhebliche *Marktmacht* verliehen wird, welcher sich im täglichen Leben kaum ein Mensch mehr entziehen könnte.

60 Bzgl. dem Handel mit biologischem Material tendenziell wohl anders DUCOR (FN 7), 317 ff.

Auch die Beschaffung, Verteilung und Lagerung von Stierensamen zur künstlichen Besamung von Rindern hat schon zu wettbewerbsrechtlichen Streitigkeiten geführt (siehe dazu die Verfügung der Wettbewerbskommission vom 1.3.1999, RPW 1999, 75 ff.).

61 Vgl. Art. 1a PatG.

62 Art. 119 Abs. 2 lit. d BV; Art. 4 und Art. 31 des Bundesgesetzes über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung vom 18.12.1998 (Fortpflanzungsmedizinengesetz; FMedG; SR 814.90).

63 In Grossbritannien z.B. ist die Leihmuttertschaft zulässig (INGEBORG SCHWENZER, in: HEINRICH HONSELL/NEDIM PETER VOGT/THOMAS GEISER, Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, ZGB I, 2. Aufl., Basel/Genf/München 2002, Art. 252 Rz 16).

64 ZGB-SCHWENZER (FN 63), Art. 252 Rz 7 ff.; PETER TUOR/BERNHARD SCHNYDER/JÖRG SCHMID/ALEXANDRA RUMO-JUNGO, Das schweizerische Zivilgesetzbuch, 12. Aufl., Zürich 2002, 355 f. m.w.Nw.; differenzierend bzgl. der Möglichkeit der Anfechtung CYRIL HEGNAUER, Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, 4. Aufl., Bern 1984, Art. 252 ZGB N 39 f.

Überlegungen sowie im Hinblick auf Art. 8 der UN-Kinderrechtskonvention eine andere Lösung diskutierbar wäre⁶⁵). Rechtlich kann damit eine Verwandtschaftsbeziehung zwischen dem Kind und der biologischen Mutter höchstens auf dem (verhältnismässig komplizierten) Weg der Adoption hergestellt werden⁶⁶, die grundsätzlich der Zustimmung der rechtlichen Mutter und der zuständigen Behörden bedarf⁶⁷.

Ob man die vom Bundesgericht geschaffene neue sachenrechtliche Zuordnungsregel als sachlich zutreffend oder als verfehlt erachtet, hängt von einer Abwägung der vorstehend dargelegten materiell-wertenden Überlegungen ab. Für die von V. ZEDTWITZ vertretene Auffassung sprechen gute Gründe. Persönlich gebe ich indessen der bundesgerichtlichen Lösung den Vorzug, da sie zu einem einfachen und praktikablen Ergebnis führt und Wertungswidersprüche zu anderen Rechtsgebieten sowie zur Rechtsethik vermeidet. Die Zukunft wird weisen müssen, welcher Standpunkt in der Literatur und in der Praxis auf eine breitere Akzeptanz stossen wird.

III. Schluss

Der Embryotransfer bei Tieren – konkret bei wirtschaftlich wichtigen Nutztieren – hat zu einer neuen sachenrechtlichen Frage geführt, deren Beantwortung nicht leicht fällt. Damit erhält der Graffitospruch im Titel dieses Beitrages eine früher ungeahnte juristische Konnotation: *Eine* Mutterkuh macht sachenrechtlich nichts, *viele* Mutterkühe aber machen sachenrechtlich Mühe!

Das Bundesgericht hat für die Frage, ob nach einem Embryotransfer der Eigentümer des Spendertieres oder der Eigentümer des Empfängertieres Eigentum am später geborenen Jungtier erlangt, im besprochenen Urteil eine Antwort gefunden, die man zwar vor allem hinsichtlich der formalen Begründung kritisch betrachten muss, die aber unter materiell-wertenden Gesichtspunkten durchaus richtig ist. Dem Entscheid, in dem sich das Bundesgericht erstmals mit dieser Rechtsfrage zu befassen hatte, kommt somit wegleitende Bedeutung zu. Bedauerlich ist einzig, dass das Bundesgericht seine Begründung zu stark an einer altüberlieferten sachenrechtlichen Regel orientiert hat, die letztlich auf die neue Fragestellung nicht so recht passt. Es wäre m.E. eleganter gewesen, wenn sich die II. Zivilabteilung zum rechtsschöpferischen Akt bekannt hätte, den sie vollzogen hat, und wenn sie offen dargelegt hätte, auf welchen Wertungskriterien ihr Entscheid beruht.

65 ZGB-SCHWENZER (FN 63), Art. 252 Rz 11.

66 BK-HEGNAUER (FN 64), Art. 252 ZGB N 40; ZGB-SCHWENZER (FN 63), Art. 252 Rz 10.

67 Art. 265a ff. und Art. 268 ff. ZGB.

Aktuelle Aspekte des Schuld- und Sachenrechts

Festschrift für Professor Heinz Rey zum 60. Geburtstag

Herausgegeben von

Prof. Heinrich Honsell
Prof. Roger Zäch

Prof. Wolfgang Portmann
Prof. Dieter Zobl

2003. XII, 609 Seiten, gebunden, CHF 142.–

Die vorliegende Festschrift ist Professor Dr. Heinz Rey, Ordinarius für Privatrecht an der Universität Zürich, in Anerkennung seines eindrucklichen wissenschaftlichen Werks und seiner langen erfolgreichen Lehrtätigkeit gewidmet. Die Festschrift enthält 41 Beiträge von Autorinnen und Autoren, die an 10 verschiedenen Universitäten lehren und am Schweizerischen Bundesgericht oder an oberen kantonalen Gerichten Recht sprechen. Das Vorwort stammt von Professor Dr. Heinrich Koller, Direktor des Bundesamtes für Justiz. Zu diesem Bundesamt gehört unter anderem das Eidgenössische Amt für Grundbuch- und Bodenrecht, dessen Vorsteher Heinz Rey von 1983 bis zu seiner Berufung als ETH-Professor im Jahre 1985 war.

Inhaltsverzeichnis

I. Sachenrecht

Max Baumann

Entscheidungen über notwendige, nützliche und luxuriöse Bauten in der Stockwerkeigentümergeinschaft eines Apparthotels

Peter Breitschmid

Wenn Organe Sachen wären ...

David Dürri

Nutzungseigentum und Werteigentum

Heinz Hausheer / Manuel Jaun

Das Nachbarrecht als Prüfstein für den bundesrechtlichen Begriff des Beweismasses

Heinrich Honsell

Die Vormerkung des obligatorischen Übereignungsanspruchs aus dem Grundstückskaufvertrag im Grundbuch

Thomas Koller

«Eine Kuh macht Muh, viele Kühe machen Mühe»!

Denis Piotet

Histoire et actualité de la double codification à l'exemple de la nature de la reprise de dette hypothécaire

Hans Michael Riemer

Die Verträge des ZGB, insbesondere jene des Sachenrechts, aus der Sicht des OR

Jürg Schmid

Der öffentlichrechtliche Vertrag oder die Verwaltungsverfügung als Rechtsgrundausweis für grundbuchliche Verfügungen

Henri-Robert Schüpbach

L'application des «règles concernant la lettre de rente» aux «charges foncières établies pour sûreté d'une créante»

Kurt Siehr

Das Sachenrecht der Kulturgüter

Gerhard Walter

Sicherungsrechte heute – Probleme und Lösungsansätze

II. Schuldrecht

1. Allgemeiner Teil

Marc Amstutz

Vertragskollisionen

Andrea Büchler

Persönlichkeitsgüter als Vertragsgegenstand?

Theodor Bühler

Ist die Schadensprävention kein Thema für das Schweizerische Haftpflichtrecht?

Felix Dasser

Vertragsrecht ohne Vertragstypenrecht?

Reto M. Hilty

Leistungsstörungenrecht beim Technologietransfer

Alfred Koller

Rechtsprobleme der halbbaaren Zahlung

Sylvain Marchand

La poursuite contre des coobligés

Roland A. Müller

Die Haftung der Stiftungsräte in der Vorsorgeeinrichtung

Manfred Rehbinder

Eugen Ehrlichs Plädoyer für ein soziales Vertragsrecht

Walter R. Schluemp

Zusammengesetzte Verträge: Vertragsverbindung oder Vertragsverwirrung

Jörg Schmid

Freizeichnungsklauseln

Anton K. Schnyder

Verantwortlichkeitsansprüche gegen Leitungsorgane einer Aktiengesellschaft – und deren Versicherbarkeit

Rainer Schumacher

Konformitätsbewertungen – Konformitätsversprechen für Bauprodukte

Pierre Widmer

Bodenhaftung

2. Besonderer Teil

Urs Bertschinger

Spaltungsvertrag und Vermögensübertragungsvertrag gemäss Fusionsgesetz – neue Nominatkontrakte

Peter Forstmoser

Der Aktionärsbindungsvertrag an der Schnittstelle zwischen Vertragsrecht und Körperschaftsrecht

Stephan Fuhrer

Aufpassen beim Anpassen

Helmut Koziol

Risikoverteilung bei auftragswidrigem Handeln des Bevollmächtigten

Moritz W. Kuhn

Wegbedingung der Haftung für Lieferverzug, Gewährleistung sowie Mangelfolgeschäden in Kaufverträgen

Hans Rainer Künzle
Anlageberatung, Vermögensverwaltung und
Willensvollstreckung

Urs Ch. Nef
Vermag die Mediation einen Beitrag zur
Bewältigung kollektiver Arbeitskonflikte zu
leisten?

Wolfgang Portmann
Zur Schadenersatzbemessung im Arbeitsver-
tragsrecht

Dieter Zobl
Zur Morphologie und rechtlichen
Qualifikation der Geschäftsverbindung
im Bankverkehr

III. Diverses

Alfred Bühler
Von der Wahl und Auswahl der Richter

Peter Gauch
Die Fehlerwelt der Juristen

Edward E. Ott
«Teleologische Reduktion» mit Beispielen
aus dem Schuld- und Sachenrecht


Hans Ulrich Walder-Richli
Insolvenz von Publikumsgesellschaften

Rolf H. Weber
Dritte Spuren zwischen absoluten und
relativen Rechten?

Peter Weimar
Zur Herabsetzung ehevertraglicher
Vorschlagszuweisungen

Bestellzettel

Ich bestelle durch die Buchhandlung

Schulthess  Schulthess Juristische Medien AG, Zwingliplatz 2, 8022 Zürich
Telefon 01 251 93 36, Telefax 01 261 63 94
Homepage: www.schulthess.com, E-Mail: buchhandlung@schulthess.com

_____ Ex. **Aktuelle Aspekte des Schuld- und Sachenrechts**

Festschrift für Heinz Rey zum 60. Geburtstag

CHF 142.– (+ Versandkosten) ISBN 3 7255 4572 3

Name _____

Strasse _____

PLZ/Ort _____

Datum _____ Unterschrift _____

Kundennummer _____